

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 10. Juli 1891.

N^o 28.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigungen zur Ver-
nahme von Zivilstands-Akten Seite 205
2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende
Juni 1891 206
3. **Haft- und Steuer-Wesen:** Stempelplichtigkeit der von
den Verwaltungen der Lotterieloteren auf den Kennplätzen
ausgegebenen Spielanweisungen; — Befassung gerichtlicher

Erweitranstaltiger ohne amtlichen Mitverschuß für die in
Art. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren; — Bestellung
eines Reichsbevollmächtigten 208
4. **Militär-Wesen:** Abänderung des Verzeichnisses der Civil-
verwandten der Ersatzkommissionen 209
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiet 209

I. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem Verweser des Kaiserlichen General-Konsulats in Yokohama, Konsul von Krendi, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den angrenzenden Amtsbezirk des General-Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Niogo-Osaka, Delmetzger a. i. von Zander, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul von Sanden zu Buenos Aires ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen Konsulats daselbst die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.